

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Installation von Klimageräten der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG (TWL)

Stand: 03/2026

§1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1 Das Angebot von TWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TWL zustande, welche innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

§2. Prüfung Montageort

2.1 Vor der Unterbreitung eines Angebots prüft TWL im Rahmen eines kostenlosen Vor-Ort-Termins, ob der gewählte Montageort und die Gegebenheiten vor Ort für die Installation des Klimageräts technisch geeignet und rechtlich zulässig sind. Sofern die Installation des Klimageräts technisch geeignet und rechtlich zulässig ist, wird TWL dem Kunden im Anschluss an den Vororttermin ein Angebot über den Kauf und die Installation eines Klimageräts unterbreiten sowie mitteilen, welche Vorbereitungsmaßnahmen und –arbeiten für die Installation und den Betrieb des Klimageräts notwendig sind.

2.2 Das Angebot über den Kauf und die Installation eines Klimageräts ist 14 Tage ab Erhalt des Angebots durch den Kunden gültig. Der Kunde kann innerhalb dieser Zeit durch Auftragserteilung ein Angebot an den Energieversorger richten. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Energieversorger zustande.

2.3 Für den Vor-Ort-Termin sowie den Installationstermin stellt der Kunde die notwendigen Zugangsmöglichkeiten sicher.

§3. Installation/Anschluss/Inbetriebnahme des Klimageräts

3.1 Nach der Auftragsbestätigung durch TWL erfolgt die Installation des Klimageräts am Montageort auf Basis der zwischen den Parteien abgestimmten Planung. TWL führt die Installation entsprechend der Vorgaben des Herstellers sowie der Beschreibung des im Angebot aufgeführten Leistungsverzeichnisses durch.

3.2 TWL schließt das Klimagerät unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an die vorhandene Hausinstallation des Kunden (Kundenanlage) an und nimmt, sofern erforderlich, die notwendigen Einstellungen vor.

3.3 TWL nimmt das Klimagerät unter Beachtung der Herstellervorgaben und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Betrieb und übergibt dieses betriebsbereit an den Kunden.

3.4 TWL wird den Kunden hinsichtlich der Nutzung des Klimageräts unterweisen. Die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und Übergabe des Klimageräts wird mit einem von allen Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Kunde erhält eine Kopie des Übergabeprotokolls

3.5 Der Kunde erhält spätestens nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahme alle Produktdatenblätter, die technischen Daten und Spezifikationen enthalten.

§4. Zustimmung Grundstückseigentümer

Soweit der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ist, benötigt er für die Installation des Klimageräts die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks/des Gebäudes. Der Kunde sichert für diesen Fall zu, dass die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

§5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Aufrechnung

5.1 Der Kunde erhält nach der Installation des Klimageräts eine Rechnung von TWL.

5.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug mittels Überweisung zu zahlen.

5.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann TWL angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen.

5.4 Das Klimagerät und das Zubehör verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von TWL. TWL ist berechtigt, die Rücknahme des Klimageräts und Zubehörs nur zu fordern, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§6. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§7. Beauftragung Dritter

7.1 TWL ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

7.2 TWL ist berechtigt, die Rechte und Pflichten insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten durch einen Dritten ausüben bzw. wahrnehmen zu lassen.

§8. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde trägt als Anlagenbetreiber die öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder dem Betrieb und der Nutzung des Klimageräts anfallen.

§9. Haftung

9.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Anlage „Datenschutzinformationen für Privatkunden und Interessenten (B2C)“ von TWL.

§11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.